

Verwaltungsordnung (VwO)

des Hamburger Leichtathletik-Verbandes e.V.

in der Fassung vom 24.03.2010

§ 1 Grundsatz

Die Verwaltungsordnung regelt die Zuständigkeiten der Verbandsorgane sowie des Geschäftsführers. Sie umfasst die allgemeinen Grundsätze der Verbandsverwaltung.

§ 2 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag beschließt die Richtlinien für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsmäßigen Wahlen durch und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Verbandssatzung vor. Er hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen und die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben zu fördern, wo die Belange des Verbandes dies erfordern. Daraus ergeben sich unter anderem folgende Aufgaben:
1. Erledigung aller Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht vom Präsidium oder einem anderen Verbandsorgan zu besorgen ist.
 2. Wahl der Präsidiumsmitglieder, der Mitglieder des Verbandsrates, der Vorsitzenden der Fachausschüsse, der Mitglieder des Rechtsausschusses, der Schlichter und der Kassenprüfer.
 3. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums und der Rechenschaftsberichte der Fachwarte.
 4. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
 5. Änderungen der Satzung.
 6. Änderungen Mitgliedsbeiträge.
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, dem Ausschluss von Vereinen oder Mitgliedern in Verbandsfunktionen.
 8. Ernennung von Ehrenpräsidenten gemäß der Ehrungsordnung des HLV.
- (2) Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages umfasst in der Regel:
1. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten.
 2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums.
 3. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Präsidiums und der Fachwarte sowie des Berichts der Kassenprüfer.
 4. Entlastung des Präsidiums.
 5. Wahl des Präsidiums, der Mitglieder des Verbandsrates, der Fachausschussvorsitzenden, der Mitglieder des Rechtsausschusses, der Schlichter sowie der Kassenprüfer.
 6. Bestätigung des Jugendwartes.
 7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 9. Anträge.
 10. Verschiedenes.

§ 3 Der Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat berät über grundsätzliche verbandspolitische Angelegenheiten und hat ein Informationsrecht gegenüber dem Präsidium.
- (2) Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach der HLV-Satzung konkret zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere die Bestätigung von kommissarischen Mitgliedern im Präsidium und die Bestätigung der Ehrungsvorschläge durch das Präsidium.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen die Funktion der Schiedsmänner wahr.

§ 4 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Verwaltung des Verbandes nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen und ist für alle den HLV betreffenden Angelegenheiten verantwortlich, sofern keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.
- (2) Das Präsidium ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden, soweit sie in schriftlicher Form abgefasst worden sind.
- (3) Die einzelnen Präsidiumsmitglieder werden im Rahmen schriftlich abgefasster Präsidiumsbeschlüsse, an die sie gebunden sind, selbstständig tätig.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verband bei allen Angelegenheiten des Sportverkehrs und gegenüber dem DLV, HSB, DOSB und bei der Zusammenarbeit mit Behörden.
- (5) Der Präsident und die Vizepräsidenten unterstützen und vertreten sich gegenseitig in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (6) Es koordiniert und kontrolliert die Arbeit der Fachausschüsse gemäß § 13 der Satzung. Im Bedarfsfall kann das Präsidium weitere Ausschüsse und Referate einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.
- (7) Verleihung der Ehrennadeln auf Grundlage der Ehrenordnung.
- (8) Entscheidung über Aufnahme von Vereinen auf Grundlage von § 2 der GeO. und Ausschluss von Vereinen oder Personen nach § 3 der GeO.

§ 5 Geschäftsführendes Präsidium

- (1) Das Geschäftsführende Präsidium ist Rechtsvertreter des HLV im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Es gestaltet die sportliche, politische und finanzielle Ausrichtung des Verbandes.
- (3) Es beaufsichtigt die gesamte Geschäftsführung des Verbandes und überwacht die Haushaltsführung auf Grundlage der FiO des Verbandes.
- (4) Es legt die Richtlinien zur Geschäftsführung des Verbandes fest und erlässt für die Erledigung der Aufgaben einen Geschäftsverteilungsplan.
- (5) Es entscheidet über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern sowie von Mitarbeitern auf Honorarbasis.

§ 6 Präsident

- (1) Der Präsident vertritt und repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen.
- (2) Er leitet den Verbandstag auf Grundlage der GeO § 7 und die Sitzungen des Präsidiums.
- (3) Er ist für die Zusammenarbeit im Präsidium verantwortlich und kann Aufgaben an weitere Präsidiumsmitglieder delegieren. Er ist verpflichtet, sich über die Arbeit der weiteren Präsidiumsmitglieder zu unterrichten.
- (4) Seine Vertretung wird von ihm oder dem Geschäftsführenden Präsidium geregelt.
- (5) Er übt die Dienstaufsicht über die Verbandsgeschäftsstelle aus und hat das Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsstellenmitarbeitern sowie weiteren angestellten Mitarbeitern des Verbandes.

§ 7 Vizepräsident Finanzen

- (1) Der Vizepräsident Finanzen verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Verbandes. Ihm obliegen die Erledigung aller Finanzangelegenheiten sowie die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung.
- (2) Die Einzelheiten zur Wirtschaftsführung des HLV sind in der FiO geregelt.

§ 8 Vizepräsident Leistungssport und Lehre

- (1) Der Vizepräsident Leistungssport und Lehre ist für alle Fragen des Leistungssports (inkl. Anti-Doping) und der Lehre zuständig. Er koordiniert alle in diesem Bereich anfallenden Aufgaben mit dem Leitenden Landestrainer und den Referaten Leistungssport und Lehre.
- (2) Er übt die Dienstaufsicht über den Leitenden Landestrainer und den Landestrainer Jugend aus.
- (3) Bestätigung der Kader-Vorschläge.
- (4) Aufstellen eines Finanzmittelplanes für die Bereiche Leistungssport und Lehre.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes auf der Grundlage der Beschlüsse des Präsidiums und ist diesem gegenüber verantwortlich.
- (2) Er übt die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter sowie über die Honorarkräfte aus und ist für deren Personalführung verantwortlich. Die Kompetenzen des Geschäftsführenden Präsidiums bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Geschäftsführer ist für alle Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten verantwortlich, die durch bzw. über die Verbandsgeschäftsstelle abgewickelt werden. Weiteres ergibt sich aus der FiO.
- (4) In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung kann der Geschäftsführer Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplans bis zu 25.000 € monatlich abwickeln.

- (5) Der Geschäftsführer vertritt im operativen Geschäft den Verband nach außen.
- (6) Er hat Sitz ohne Stimmrecht im Präsidium und kann an allen weiteren Sitzungen und Tagungen des Verbandes beratend teilnehmen.

§ 10 Wettkampfsportwart

- (1) Der Wettkampfsportwart ist Leiter des Wettkampfausschusses und ist Mitglied im Präsidium. Er ist verantwortlich für den allgemeinen Wettkampfsport und federführend zuständig für die Aufstellung des jährlichen Wettkampfkalenders, die Ausschreibung sowie die Vorbereitung und/oder Organisation aller HLV-Veranstaltungen im Erwachsenen-Bereich (außer Senioren-Veranstaltungen).
- (2) Er ist Wettkampfleiter der HLV-Verbandsveranstaltungen, soweit nicht der Jugendwettkampfwart diese Funktion wahrnimmt. Er genehmigt bzw. befürwortet Veranstaltungen, soweit es sich nicht um Verbandsveranstaltungen handelt.
- (3) Vertretung des Verbandes in den entsprechenden DLV-Gremien.
- (4) Aufstellen eines Finanzmittelplanes für die Bereich Wettkampf/Ausstattung.

§ 11 Breitensportwart

- (1) Der Breitensportwart ist Leiter des Breitensportausschusses und ist Mitglied im Präsidium. Der Breitensportwart sorgt für die Intensivierung der leichtathletischen Betätigung für alle breitensportlichen, wettkampffreien Aktivitäten auf breiter Ebene.
- (2) Er ist für die breitensportlichen Belange aller Altersgruppen verantwortlich, erarbeitet Modelle für den Breiten- und Freizeitsport und setzt diese um.
- (3) Mitwirkung und Koordination von Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung im Bereich Breitensport.
- (4) Vertretung des Verbandes in den entsprechenden Gremien auf Bundes- und Landesebene.
- (5) Aufstellen eines Finanzmittelplanes für den Bereich Breitensport.

§ 12 Fachwarte und Beauftragte

- (1) Kampfrichterwart
Der Kampfrichterwart ist Mitglied im Wettkampfausschuss. Er überwacht und koordiniert die Kampfgerichte und unterstützt den Wettkampfsportwart bei Verbandsveranstaltungen. Er ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter und ist insbesondere zuständig für die Organisation und Durchführung der Schiedsrichterfortbildung.
- (2) Jugendwettkampfwart
Der Jugendwettkampfwart ist Mitglied im Wettkampfausschuss. Er nimmt die Aufgaben des Wettkampfsportwartes im Nachwuchsbereich wahr. In diesem Rahmen organisiert und leitet er die HLV-Jugend Veranstaltungen.

- (3) Seniorenwart
Der Seniorenwart wird vom Breitensportwart berufen und ist Mitglied im Breitensportausschuss. Der Seniorenwart ist Leiter der Arbeitsgruppe Senioren. Er ist Repräsentant bei HLV-Seniorenmeisterschaften. Er ist zuständig für die Prüfung der Meldungen zu den Seniorenmeisterschaften, für Stellungnahmen zur Befreiung von Qualifikationsnormen zu DLV- und für die Befreiung von Qualifikationsnormen für HLV-Seniorenmeisterschaften.
- (4) Volks- und Straßenlaufwart
Der Volks- und Straßenlaufwart wird vom Breitensportwart auf Vorschlag der Volkslaufvereinigung berufen und ist Mitglied im Breitensportausschuss. Er ist Leiter der Arbeitsgruppe Volks- und Straßenlauf. Er genehmigt bzw. befürwortet die Straßenläufe, genehmigt und koordiniert alle Volksläufe und hat für die Einhaltung der DLV-/HLV-Regularien zu sorgen. Er erstellt den Volkslaufkalender.
- (5) Lauffreewart
Der Lauffreewart wird vom Breitensportwart berufen und ist Mitglied im Breitensportausschuss. Er leitet im Benehmen mit dem Walkingwart die Arbeitsgruppe Lauf-, Walking- und Nordic-Walking-Treff. Er ist verantwortlich für die Ausbildung der Lauffreewart-Gruppenleiter sowie Ansprechperson für alle Fragen der Lauffreewarts.
- (6) Walkingwart
Der Walkingwart wird vom Breitensportwart berufen und ist Mitglied im Breitensportausschuss. Er leitet im Benehmen mit dem Lauffreewart die Arbeitsgruppe Lauf-, Walking- und Nordic-Walking-Treff. Der Walkingwart ist zuständig und verantwortlich für die Betreuung der Walking-Treffs. Er ist für die Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungsangebote im Bereich Walking verantwortlich und steht in enger Kooperation mit dem Lauffreewart.
- (7) Schulsportbeauftragter
Der Schulsportbeauftragte wird vom Jugendausschussvorsitzenden berufen und ist Mitglied im Jugendausschuss. Er leitet die Arbeitsgruppe Schulsport. Er koordiniert die Zusammenarbeit Schule und Verein zur Förderung der Leichtathletik in der Schule. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.
- (8) Statistiker
Der Statistiker ist zuständig für die Gestaltung und Erstellung jährlicher Bestenlisten, Veranstaltungsübersichten und Ehrentafeln des Verbandes. Die Aufgaben des Statistikers können entsprechend einer Altersklassenaufteilung von mehreren Personen wahrgenommen werden. Das Vorschlagsrecht gemäß der HLV-Jugendordnung ist zu berücksichtigen. Werden die Aufgaben des Statistikers von mehreren Personen wahrgenommen, so wählen diese aus ihrer Mitte einen Sprecher, der als Fachwart in den Wettkampfausschuss entsandt wird.
- (9) Abzeichenbeauftragter
Der Abzeichenbeauftragte wird vom Breitensportwart berufen und vom Verbandstag bestätigt. Vereine haben traditionell das Vorschlagsrecht. Er führt sein Amt eigenständig und ist für die Beschaffung und Vergabe aller leichtathletischen Abzeichen zuständig. Er setzt sich für die Förderung der Abzeichenvergabe ein. Er rechnet jährlich mit dem Verband ab und erstellt quartalsweise Abrechnungen seiner Auslagen.

- (10) Anti-Doping-Beauftragter
Er ist zuständig für die Dopingbekämpfung. Er berät den Verband in allen Fragen der Doping-Bekämpfung und der Doping-Kontrollen in Training und Wettkampf. Er ist zuständig für die Information und Aufklärung der HLV-Athleten und kontrolliert deren Umsetzung. Hierzu stellt er alle notwendigen Informationen bezüglich der jeweils gültigen Anti-Doping-Bestimmungen und der verbindlichen Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden (WADA-Liste) zusammen. Er ist gebunden an die Satzung sowie die Rechts- und Schiedsordnung des HLV sowie WADA, NADA, DLV und IAAF.

§ 13 Fachausschüsse

- (1) Fachausschüsse werden zur Unterstützung der zuständigen und in den Fachausschüssen den Vorsitz führenden Präsidiumsglieder eingesetzt. Die nachstehend in § 14 aufgeführten Aufgabenkataloge grenzen ihre Zuständigkeiten ab. Das Präsidium kann in Einzelfällen die den Ausschüssen zugeordneten Obliegenheiten einem anderen Ausschuss oder einem bestimmten Präsidiumsmitglied übertragen, wenn dies aus sachlichen Gründen zweckmäßig oder geboten ist.
- (2) Die Fachausschüsse sind grundsätzlich mit den jeweils genannten Mitarbeitern besetzt. Die Aufgabenbereiche können auf einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern übertragen werden. Der Fachausschussvorsitzende ist für die Koordination der Arbeit innerhalb des Fachausschusses verantwortlich.
- (3) Die Fachausschussvorsitzenden können bis zu fünf weitere qualifizierte Personen in den Ausschuss berufen. Diese werden vom Präsidium bestätigt.
- (4) Zu Beginn einer jeden Amtszeit haben sich die Ausschüsse einen Arbeitsplan zu geben.

§ 14 Aufgaben und Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) Jugendausschuss
1. Die Zusammensetzung regelt die Jugendordnung.
 2. Zu den Aufgaben des Jugendausschusses zählen:
 - a) jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im HLV,
 - b) Überwachung der Einhaltung der Internationalen Wettkampfbestimmungen,
 - c) Beratung zur Terminplanung und den Ausschreibungen der amtlichen HLV-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich,
 - d) Nachwuchssichtung und -förderung,
 - e) Alle weiteren Aufgaben regelt die Jugendordnung.
- (2) Wettkampfausschuss
1. Der Wettkampfausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Wettkampfsportwart als Leiter des Ausschusses,
 - b) Kampfrichterwart,
 - c) Jugendwettkampfwart,
 - d) Seniorenwart,
 - e) Leitender Landestrainer.

2. Zu den Aufgaben des Wettkampfausschusses gehören:
 - a) Terminplanung und Erstellung der Ausschreibung der HLV-Veranstaltungen,
 - b) Organisation und Durchführung aller HLV-Veranstaltungen, Zulassung von Wettkampfgeräten, Personaleinsatzpläne,
 - c) Überwachung der Einhaltung der IWR und LAO in wettkampftechnischer Hinsicht,
 - d) Bearbeitung der Straßenlaufangelegenheiten,
 - e) Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern

- (3) Breitensportausschuss
 1. Der Breitensportausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Breitensportwart
 - b) Volks- und Straßenlaufwart
 - c) Lauffreffwart
 - d) Walkingwart
 - e) Seniorenwart

 2. Zu den Aufgaben des Breitensportausschusses gehören:
 - a) Koordinieren von Maßnahmen der Vereine zur Förderung des Breitensports.
 - b) Sammeln und Veröffentlichung neuer Erkenntnisse zur Förderung des Breitensports.
 - c) Aus- und Fortbilden von Breitensportübungsleitern in Zusammenarbeit mit dem HSB- und dem HLV-Lehrausschuss.
 - d) Koordinieren der Arbeit der Lauffreffs sowie Terminplanung und Überwachen aller im Verbandsgebiet durchgeführten Volksläufe und Volkswanderveranstaltungen.
 - e) Verbreiten und Bearbeiten aller Mehrkampfabzeichen-Angelegenheiten.
 - f) Vertreten des HLV in den entsprechenden DLV-Gremien.

§ 15 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss tagt nach Scheitern des Schlichtungsverfahrens im Sinne der Schlichtungsordnung in der Zusammensetzung Vorsitzender, im Verhinderungsfall stellvertretender Vorsitzender, sowie zwei Beisitzern.
- (2) Der Rechtsausschuss tagt bei Vorliegen eines durch das Präsidium eingeleiteten Verbandsausschlussverfahrens nach §3 (3,4) der Geschäftsordnung.
- (3) Er informiert das Präsidium und den Verbandsrat über die Einleitung und den Verlauf sämtlicher Verbandsgerichtsverfahren.

§ 16 Referate

Die Referate Leistungssport und Lehre sind im Präsidium durch den Vizepräsidenten Leistungssport und Lehre vertreten. Für die inhaltliche Ausgestaltung und Umsetzung im Rahmen der Verbandsvorgaben trägt der Leitende Landestrainer die Verantwortung. Dieser setzt nach Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Leistungssport und Lehre, bzw. dem Präsidium, Referatsleiter und bis zu fünf weitere Referatsmitglieder in beratender

Funktion ein. Er berichtet direkt an den Vizepräsidenten Leistungssport und Lehre, bzw. an das Präsidium.

§ 17 Aufgaben der Referate

- (1) Leistungssport
Zu den Aufgaben des Referates Leistungssport gehören:
 - a) Erarbeitung und Überarbeitung des Strukturplans Leistungssport,
 - b) Vorschlagen der Kader,
 - c) Betreuung der Kaderathleten,
 - d) Vorschlagsrecht zur Berufung der Kader- und Stützpunkttrainer,
 - e) Einsatzplanung und Aufsicht der Kader- und Stützpunkttrainer,
 - f) Erteilen von Hinweisen zur medizinischen und physiotherapeutischen Betreuung sowie zur Anti-Doping-Aufklärung,
 - g) Ausbildung, Fortbildung und Betreuung von Kader-, Stützpunkt- und Heimtrainern von Kaderathleten,
 - h) Grundsatzfragen der sozialen Betreuung,
 - i) Talentsichtung und -förderung.
- (2) Lehre
Zu den Aufgaben des Referates Lehre gehören:
 - a) Fortschreiben der Lehr- und Prüfungsordnung,
 - b) Organisatorisches und fachliches Vorbereiten der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, C- und B-Trainern,
 - c) Leiten und Durchführen von Prüfungen,
 - d) Einsatz von Lehrkräften für Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, C- und B-Trainern,
 - e) Beschaffen und Verbreiten von Informations- und Lehrmaterial,
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden bei Ausbildungsmaßnahmen,
 - g) Erfassen des Bestandes von Trainingsgerät und die kurz- und mittelfristige Antragstellung des benötigten Geräts in Absprache mit den Blocktrainern,
 - h) Vertreten des HLV im entsprechenden DLV-Gremium.

§ 18 Vereinigungen

Für die nachfolgend aufgeführten speziellen Gruppen werden Vereinigungen gebildet:

- (1) Kampfrichter
Die Kampfrichtervereinigung umfasst alle im Verband tätigen Kampfrichter. Sie wählen aus ihrer Mitte den Kampfrichterwart.
- (2) Volkslaufveranstalter
Die Volkslaufvereinigung umfasst alle Mitgliedsvereine, die Volkslaufveranstaltungen durchführen. Sie hat den Terminplan für Volksläufe zu erstellen. Aus ihrer Mitte wählt sie den Volkslaufwart.
- (3) Kaderathleten
Die Aktivensprecher vertreten die Interessen der Kaderathleten gegenüber dem HLV. Sie werden von den Kaderathleten gewählt.
- (4) Die jeweiligen Sprecher vertreten ihre Gruppe in den ihrer Aufgabenstellung entsprechenden Ausschüssen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt mit der Eintragung in das Amtsgerichtsregister in Kraft.